Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **05.03.2025**, **9.00 Uhr**, im Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck, Rübhofstraße 2, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Saal Amtslindensaal, versteigert werden:

der im Grundbuch von Axstedt (Samtgemeinde Hambergen) Blatt 704, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 19,07/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage Größe m²
	Axstedt	9	19/5	Gebäude- und Freifläche, 13088
				Unter den Eichen
				10,11,12,13,14,15,16,17,18,1
				9,20, Forststraße 6, 8

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 36 im Haus Nr. 18 nebst zwei Kellerräumen sowie einem Bodenraum im Dachgeschoss jeweils Nr. 36 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrechte an Grundstücksteilfläche.

Der Sachverständige hat den Grundbesitz in seinem Gutachten wie folgt beschrieben: ETW im EG rechts des Treppenhauses, 3 Zi, Kü, Bad, Balkon, Wohnfl. ca. 68,10 qm, Wohnung nach Heizungsschaden in der oberhalb gelegenen Wohnung unbewohnbar, um die Wohnung in einen bewohnbaren Zustand zu versetzen hat der Sachverständige einen Wert von 25.000,00 € angenommen.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am: 21.10.2021

Verkehrswert: 19.000,00 €, je 1/2-Anteil: 9.500,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Die Bietsicherheit beträgt grundsätzlich 10 % des festgesetzten Verkehrswertes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-osterholz-scharmbeck.niedersachsen.de